

# HAUS- UND BADORDNUNG SCHWIMMHALLE BÜHLAU

1. Die Haus- und Badeordnung regelt die Rechte und Pflichten der Badegäste. Sie dient der Durchsetzung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Schwimmhalle Bühlau.
2. Die Haus- und Badordnung ist für alle Badegäste (einschließlich Vereine, Schulen usw.) der o. g. Einrichtung verbindlich. Mit der Erteilung einer öffentlich-rechtlichen Erlaubnis (Eintrittsbeleg oder Nutzungsbescheid) ist sie Bestandteil der vertraglich vereinbarten Nutzung. Sie wird durch Aushang bekannt gegeben.
3. Das Personal der Einrichtung übt im Auftrag der Dresdner Bäder GmbH gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus.
4. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder der Badbetriebsleiter entgegen.

## Öffnungszeiten, Zutritt und Entgelte

5. Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss und die Dauer der Nutzungszeit werden durch die Dresdner Bäder GmbH festgelegt und in geeigneter Form in der Einrichtung öffentlich bekannt gegeben.
6. Der Schwimmhallenbereich ist jeweils zehn Minuten vor Objektschluss zu verlassen.
7. Die Betriebsleitung kann die öffentliche Benutzung in begründeten Fällen zeitlich und räumlich einschränken.
8. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, ist der Zutritt nicht gestattet.
9. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.
10. In der Schwimmhalle ist Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
11. Neben der Haus- und Badeordnung erkennt der Besucher mit dem Erwerb der Eintrittskarte die Preisliste der Dresdner Bäder GmbH an.
12. Die Entrichtung des Eintritts erfolgt durch das Lösen von Eintrittskarten. Der Badegast muss, um den Eintritt nachweisen zu können, im Besitz einer Eintrittskarte sein.
13. Die Eintrittskarten und andere Preiserhebungen berechtigen nur zur Nutzung der Leistungen, für die sie ausgegeben worden sind. Einzelkarten gelten nur am Lösungstag und berechtigen zum einmaligen Eintritt. Die Unterbrechung der Nutzungszeit ist nicht statthaft.
14. Für nicht fristgemäß in Anspruch genommene und begonnene Leistungen wird der Eintritt nicht zurückerstattet. Für verlorene Karten wird nur bei Vorlage des gültigen Kassenbeleges Ersatz gewährt.
15. Elferkarten gelten nur für das Objekt, für das der Eintritt entrichtet wurde.
16. Für das Gewähren von Ermäßigungen ist die jeweilige Ausweisung durch den Badegast erforderlich.
17. Jede Überschreitung der Nutzungsdauer verpflichtet den Badegast zur Nachlösung. Es ist für jede neu angefangene Nutzungszeit der dafür in der Preisliste vorgesehene Eintritt zu entrichten. Die Nutzungsdauer wird durch Aushang bekannt gegeben. Sie gilt ab Lösen der Eintrittskarte bzw. ab Empfang des Transponders oder Schrankschlüssels bis zum Zeitpunkt der Rückgabe, d. h. einschließlich Aus- und Ankleiden.
18. Wird der Badegast wegen eines Verstoßes gegen die Haus- und Badordnung des Hauses verwiesen, so wird der entrichtete Eintritt nicht zurückerstattet.
19. Die Badegäste haben den Schrank selbst zu verschließen. Während der Nutzungszeit obliegt ihnen in vollem Umfang die Verantwortung für die Verwahrung des Transponders oder Schlüssels. Insbesondere hat er diesen am Körper zu tragen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten vor.
20. Bei Verlust eines Transponders oder Schlüssels durch schuldhaftes Verhalten wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben. Der betreffende Badegast erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

## Haftung

21. Die Badegäste nutzen die o. g. genannte Einrichtung auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, diese in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

22. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
23. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## Allgemeine Bestimmungen

24. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
25. Alle Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Verursacher für den Schaden.
26. Das Filmen und Fotografieren in unmittelbarer Umgebung von anderen Badegästen ist nur mit deren Erlaubnis gestattet.
27. Das Betreten der Umkleieräume und Barfußgänge in Straßenschuhen ist nicht gestattet.
28. Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Die Verwendung von Seife ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
29. Der Aufenthalt in den Nassbereichen der Schwimmhalle ist nur in handelsüblicher Badebekleidung gestattet. Das Tragen einer Schwimmwindel ist für Kleinstkinder Pflicht.
30. Das Rauchen ist im gesamten Objekt nicht erlaubt.
31. In Barfußbereichen sind das Mitführen und die Benutzung von Glasgegenständen verboten.
32. Es ist den Badegästen untersagt, Elektrogeräte an das Stromnetz anzuschließen.
33. Mit Ausnahme besonders genehmigter Veranstaltungen ist es in der Schwimmhalle nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
34. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
35. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

## Verhaltensregeln

36. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, durch die andere Badegäste belästigt, behindert oder gefährdet werden. Nicht erlaubt sind deshalb u. a.: schnelles Laufen im Beckenbereich, Personen unterzutauchen, in das Wasser zu stoßen oder zu werfen.
37. Das Springen von Längsseiten des Schwimmbeckens ist untersagt. Beim Springen ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist.
38. Die Benutzung von Taucherbrillen, Flossen und Schnorchelgeräten sowie Schwimmhilfen im Tiefwasser ist nicht gestattet. Die Benutzung der Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
39. Schwimmhilfsmittel, Wasserspielzeug und Luftmatratzen sowie Ball- und Fangspiele sind nur mit Genehmigung des Aufsichtspersonals erlaubt.
40. Nichtschwimmer dürfen nur die entsprechend gekennzeichneten Bereiche der Schwimmhalle nutzen.
41. Die Entnahme von Rettungsgeräten ist nur zum Zweck entsprechend gestattet.
42. Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zur Einleitung der Hilfsmaßnahmen zu melden. Bei Unfällen haben die Besucherinnen und Besucher auf Weisung des Aufsichtspersonals die Becken sofort zu verlassen.
43. Das Lehrschwimmecken ist mit einem Hubboden versehen. Die jeweilige Wassertiefe im Becken wird an der Wand angezeigt. Die maximale Wassertiefe beträgt 1,35m.
44. Vor dem Verstellen des Hubbodens muss das Becken von Benutzern geräumt sein.
45. Das Springen in das Lehrschwimmbekken vom Beckenumgang ist untersagt.
46. Die Nutzung der Infrarotkabine erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzungshinweise des Herstellers sind zu beachten.
46. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.